

Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen



Gebührenverordnung

Gemeinde Fällanden
SR 600.1

vom 15. Juni 2022

in Kraft seit 1. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| I. | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN..... | 3 |
| II. | DIE EINZELNEN GEBÜHREN | 6 |
| | 1. Verwaltung allgemein | 6 |
| | 2. Bauwesen | 7 |
| | 3. Vermessung, Geoinformation | 8 |
| | 4. Feuerungskontrolle | 8 |
| | 5. Tiefbau | 9 |
| | 6. Benützungsgebühr für kommunale Einrichtungen..... | 9 |
| | 7. Bürgerrecht..... | 10 |
| | 8. Einwohnerkontrolle, Meldewesen | 10 |
| | 9. Feuerwehrwesen..... | 11 |
| | 10. Zivilschutz | 11 |
| | 11. Finanzen und Steuern..... | 11 |
| | 12. Friedhof- und Bestattungswesen..... | 11 |
| | 13. Ambulante und stationäre nicht-pflegerische Leistungen | 12 |
| | 14. Lebensmittelkontrolle | 12 |
| | 15. Abfallwesen (Kehrichtgebühren) | 12 |
| | 16. Soziales..... | 13 |
| | 17. Polizeiwesen..... | 13 |
| | 18. Schule und Bildung | 14 |
| | 19. Nutzung öffentlichen Grundes..... | 15 |
| | 20. Wasser, Strom und Siedlungsentwässerung | 15 |
| | 21. Rechtspflege | 15 |
| | 22. Friedensrichteramt..... | 16 |
| | 23. Betriebs- und Gemeindeammannamt | 16 |
| III. | SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN | 16 |

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für:

- a) Leistungen der Verwaltung bzw. der von ihr beauftragten Dritten,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinden benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührenreglement zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlage

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührenreglement

¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührenreglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, setzt der Gemeinderat direkt im Gebührenreglement fest.

³ Der Gemeinderat legt im Gebührenreglement die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Das Gebührenreglement und seine Änderungen werden publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren:

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 Prozent erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 50 Prozent erhöht werden,
- c) um maximal 50 Prozent herabgesetzt werden können, wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird.

Art. 7 Zuständigkeit der Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und Stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwands vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

⁴ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Art. 13 Nachfrist

¹ Nach Ablauf der unbenutzten Zahlungsfrist wird der gebührenpflichtigen Person eine Nachfrist von 20 Tagen gesetzt (Zahlungserinnerung).

² Wenn nötig, wird eine weitere Nachfrist von 10 Tagen gesetzt (Mahnung).

Art. 14 Verzugszins

¹ Ab Datum der Mahnung schuldet die gebührenpflichtige Person Verzugszinsen von 5 Prozent pro Jahr. Das Jahr berechnet sich mit 360 Tagen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht. Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 15 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 16 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 17 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN

1. Verwaltung allgemein

Art. 18 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

Art. 19 Gesuch um Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang. Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

2. Bauwesen

Art. 20 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund eines höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Gemeinderat im Gebührenreglement.

Art. 21 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a) Neu-, An-, Um-, Aus- und Aufbauten: nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils,
- b) Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach Aufwand.
- c) Für Kleinstbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

³ Für die auf Dauer berechnete ausschliessliche Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes oder des darüber liegenden Luftraumes (Sondernutzung) wird von der Baubehörde eine Konzession erteilt und eine Konzessionsgebühr festgesetzt. Die Gebührenansätze erlässt der Gemeinderat im Gebührenreglement.

Art. 22 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuchs und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderliche Bauabnahme wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 Prozent der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 Prozent der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

Art. 23 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits mittels Vorentscheid beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 Prozent reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, die einen verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. wenig Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren.

³ Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozente bzw. es wird eine reduzierte Minimalgebühr verrechnet:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide: Reduktion um mindestens 50 Prozent,
- b) Beurteilung von Abänderungsplänen, einfache Beurteilungen im Anzeigeverfahren, Behandlung von Vorentscheiden, Rückzug von Baugesuchen nach Stand des Prüfungsverfahrens: Es wird eine Minimalgebühr im Gebührenreglement festgesetzt.

Art. 24 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 25 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartier- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch die Publikations- und externen Kosten.

² Der Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplans bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke.

³ Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

3. Vermessung, Geoinformation

Art. 26 Amtliche Vermessung, Geoinformation

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer verrechnet. Zusätzlich wird zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks eine Gemeindegebühr von 15 Prozent des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten, wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen, werden im Zeitaufwand nach dem aktuellen Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten sind die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

4. Feuerungskontrolle

Art. 27 Feuerungskontrolle

Die Gebühr für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle wird nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer.

5. Tiefbau

Art. 28 Wiederherstellung von Belägen

Sonderleistungen im Bau- und Strassenwesen stützen sich auf den kantonalen Tarif.

6. Benützungsgebühr für kommunale Einrichtungen

Art. 29 Benützungsgebühr für kommunale Einrichtungen

¹ Für die Benützung der kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Räume und Anlagen (z. B. Zwicky-Fabrik, Gemeindesaal, Gemeinschaftszentrum, Turnhallen, Lehrschwimmbekken, Mehrzweckräume) werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage erhoben. Der Gemeinderat setzt die Benützungsgebühren so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

² Für ortsansässige, wohltätige und nicht gewinnorientierte Privatpersonen oder Vereine können die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Räume und Anlagen reduziert oder ganz erlassen werden.

³ Dienen die Gebühren einer Benützung, die gleichzeitig andere Gemeindeaufgaben erfüllt, gilt das Kostendeckungsprinzip nicht.

Art. 30 Bibliothek

¹ Für die Benützung der Gemeinde- und Schulbibliotheken werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür betragen bis zu 100 Franken pro Jahr und sind nicht kostendeckend.

² Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren erlassen oder reduziert werden.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.

Art. 31 Bootsplätze

¹ Für die Miete eines Bootsplatzes wird ein jährlicher kostendeckender Mietzins nach Massgabe des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes und der kantonalen Stationierungsverordnung erhoben. Der Mietzins hat die Konzessionsgebühren des Staates und die Aufwendungen der Gemeinde vollumfänglich zu decken.

² Auswärtige Bootsinhaber bezahlen einen Zuschlag.

³ Für die Aufnahme in die Warteliste sowie die jährliche Erneuerung der Anmeldung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt mindestens 30 Franken.

Art. 32 Familiengärten

¹ Für die Nutzung der Familiengärten wird ein jährlicher Pachtzins verrechnet. Der Pachtzins hat die Aufwendungen der Gemeinde für den Unterhalt der Familiengärten vollumfänglich zu decken.

² Im Pachtzins sind die Benützungsgebühren für das bezogene Wasser nicht inbegriffen.

7. Bürgerrecht

Art. 33 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts und der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr beträgt pro Person maximal 1'500 Franken.

³ Für Bewerberinnen und Bewerber, zu deren Aufnahme die Gemeinde verpflichtet ist, beträgt die Gebühr pro Person maximal 500 Franken.

⁴ Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Grundkenntnistest.

Art. 34 Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt pro Person maximal 400 Franken.

² Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die seit zehn Jahren unterbrochen in der Gemeinde wohnen, entrichten keine Gemeindeeinbürgerungsgebühr.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 35 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr für den Aufwand erheben.

⁴ Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

8. Einwohnerkontrolle, Meldewesen

Art. 36 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 37 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist – soweit aus Gründen des Datenschutzes überhaupt zulässig – für Vereine mit Sitz in Fällanden und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien unentgeltlich.

9. Feuerwehrwesen

Art. 38 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) sowie dem Reglement über die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Fällanden. Wo dieser nichts anderes vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

10. Zivilschutz

Art. 39 Zivilschutz, Schutzraumkontrolle

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodischen Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührenreglement geregelt.

11. Finanzen und Steuern

Art. 40 Kommunale Steuerbehörden

Im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden gelten für die Erhebung von Gebühren die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz.

Art. 41 Steuerausweise

¹. Für das Ausstellen von Steuerausweisen wird eine Gebühr erhoben.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch im Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

12. Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 42 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für den Heimtransport auswärts verstorbener Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde von innerhalb des Kantons Zürich nach Fällanden trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 43 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach effektivem Aufwand und werden den Angehörigen jährlich in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

13. Ambulante und stationäre nicht-pflegerische Leistungen

Art. 44 Ambulante und stationäre nicht-pflegerische Leistungen

Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Alterszentrum Sunnetal gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxe nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

14. Lebensmittelkontrolle

Art. 45 Lebensmittelkontrolle

¹ Für die Gebühren im Bereich Lebensmittelkontrolle gelten die Bestimmungen im Lebensmittelgesetz. Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben. Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle den Betrieben nach Aufwand weiterverrechnet.

² Für Leistungen der Pilzkontrolle werden keine Gebühren erhoben.

15. Abfallwesen (Kehrichtgebühren)

Art. 46 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden den Verursacherinnen und Verursachern bzw. Inhaberinnen und Inhabern von Abfällen mittels Gebühren überbunden.

Art. 47 Gebührengrundsätze

¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und volumen- und/oder gewichtsabhängigen Gebühren.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt und Betrieb erhoben.

³ Für Haushalt- und Gewerbekehricht werden volumenabhängige Gebühren erhoben, für Sperrgut gewichtsabhängige. Die Gemeinde kann für weitere Fraktionen Gebühren erheben.

⁴ Die Gebühren richten sich nach dem separaten Abfallreglement.

16. Soziales

Art. 48 Öffentliche Sozialhilfe, Sozialversicherungen

Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe und Asylfürsorge werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Art. 49 Bestätigungen

Die Gebühr für die Bestätigung über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe beträgt pro Bestätigung höchstens 50 Franken.

Art. 50 Bewilligungen und Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorten

Die Gebühren für die Bewilligung und die Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorten richten sich nach der Verordnung zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHV).

17. Polizeiwesen

Art. 51 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 50 und 500 Franken.

Art. 52 Hinausschiebung der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 200 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr bis 2'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 53 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 54 Hundehaltung

Die Gebühren für Hundehalterinnen und Hundehalter richten sich nach den Bestimmungen des Hundegesetzes. Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund eine jährliche Gebühr zwischen 70 bis 200 Franken.

Art. 55 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren für die Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition erhoben.

Art. 56 Bussenwesen, Ordnungsbussenverfahren

¹ Für die Ordnungsbussen der übergeordneten Gesetzgebung betreffend ruhenden und fahrenden Verkehr, Fussgängerinnen und Fussgänger etc., wird auf die geltende Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren verwiesen.

² Die kommunalen Ordnungsbussen richten sich nach der geltenden Polizeiverordnung.

Art. 57 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit und der Beanspruchung erhoben.

² Für Bezugsberechtigte werden Parkberechtigungen gegen Gebühr ausgestellt.

Art. 58 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen (z. B. für Veranstaltungen und Anlässe sowie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen) werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

18. Schule und Bildung

Art. 59 Volksschule

Die Schule Fällanden erhebt die in Erlassen für die Volksschule und Sonderschulen genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Konzepten und Reglementen der Schule Fällanden.

Art. 60 Freiwillige Angebote der Schule

¹ Für freiwillige Angebote der Schule Fällanden (z. B. Ski- und Ferienlager, Vorbereitungskurse Gymnasium, Schulsport) werden angemessene Gebühren erhoben.

² Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde berücksichtigt im Einzelfall die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Art. 61 Schulergänzende Betreuung (Tagesstruktur)

¹ Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule Fällanden von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Leistung.

² Die zuständige Behörde legt individuelle Vergünstigungen in einem entsprechenden Reglement fest. Dabei wird namentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

Art. 62 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für ausserordentliche Verwaltungsleistungen, Gebühren nach Aufwand (z. B. Zeugnisduplikat).

19. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 63 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzungen

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (inklusive die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes bei Bauinstallationen usw.) werden nach Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

20. Wasser, Strom und Siedlungsentwässerung

Art. 64 Wasser

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Wasserversorgung werden gestützt auf das Gebührenreglement der Wasserversorgung der Gemeinde Fällanden erhoben.

Art. 65 Strom

Die Netzkostenbeiträge und die Netzkostenanschlussbeiträge im Bereich Elektrizität werden gestützt auf das Gebührenreglement der Elektrizitätsversorgung der Gemeinde Fällanden erhoben.

Art. 66 Siedlungsentwässerung

Die Anschluss- und Benützungsgebühren im Bereich der Siedlungsentwässerung werden gestützt auf das Gebührenreglement der Siedlungsentwässerung der Gemeinde Fällanden erhoben.

21. Rechtspflege

Art. 67 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

Art. 68 Neubeurteilungen

¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresses fest.

² Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

22. Friedensrichteramt

Art. 69 Leistungen des Friedensrichteramts

Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

23. Betreibungs- und Gemeindeammannamt

Art. 70 Betreibungsamt

Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG).

Art. 71 Gemeindeammannamt

Die Gebühren richten sich nach der separaten Gebührenverordnung über die Gemeindeammannämter (GebV GA).

III. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 72 Übergangsbestimmungen

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 73 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Fällanden kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 74 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2022 erlassen und tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

² Die Gebührenverordnung vom 1. Januar 2018 sowie weitere widersprechende Gebührenerlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Für die Politische Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin